



Zugestellt
am 22.12.09

VERWALTUNGSGERICHT KARLSRUHE

Im Namen des Volkes Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

- Klägerin -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwalt Berthold Münch,
Uferstr. 8 a, 69120 Heidelberg, Az: 1107/08BM09 tf

gegen

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
dieser vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge,
- Außenstelle Karlsruhe -
Durlacher Allee 100, 76137 Karlsruhe, Az: 5369696-262

- Beklagte -

wegen Asylantrags

hat das Verwaltungsgericht Karlsruhe - 8. Kammer - durch den Richter am
Verwaltungsgericht Jungmeister als Einzelrichter auf die mündliche Verhandlung

vom 01. Dezember 2009

für R e c h t erkannt:

Die Beklagte wird verpflichtet festzustellen, dass ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7
AufenthG hinsichtlich Kamerun vorliegt.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

TATBESTAND:

Die Klägerin, kamerunische Staatsangehörige, reiste - nach eigenen Angaben - am 16.06.2002 in die Bundesrepublik ein, um am 09.07.2002 einen Asylantrag zu stellen.

Mit Bescheid vom 16.01.2003 lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) den Asylantrag der Klägerin ab und stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs.1 AuslG und Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht vorliegen. Die Klage der Klägerin gegen diesen Bescheid blieb erfolglos; sie wurde durch Urteil des Verwaltungsgerichts Karlsruhe vom 20.04.2004 - Az: A 8 K 10254/03 - abgewiesen. Ihr Antrag auf Zulassung der Berufung wurde mit Beschluss des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg vom 24.05.2004 - Az: A 9 S 715/04 - abgelehnt.

Mit Schreiben ihres Prozessbevollmächtigten vom 16.03.2009 stellte die Klägerin am 23.03.2009 einen Folgeantrag, beschränkt auf Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs.2 bis 7 AufenthG. Sie leide an einer insulinpflichtigen Diabetes mellitus und Hypertonie. Eine Behandlung sei in Kamerun nicht möglich und nicht von ihr finanzierbar.

Mit Bescheid des Bundesamtes vom 16.04.2009 wurde der Antrag abgelehnt. Auf die Begründung des Bescheides wird Bezug genommen.

Am 20.04.2009 hat die Klägerin Klage erhoben. Im Falle einer Abschiebung sei mit einer schwerwiegenden Verschlechterung ihres Gesundheitszustandes zu rechnen. Eine Versorgung mit den erforderlichen Medikamenten sei in ihrer Heimat nicht lückenlos möglich. Angesichts ihrer Mittellosigkeit könne ihr nicht angesonnen werden, mit privaten Mitteln zu versuchen, die erforderliche Medikation zu erhalten. Darüber hinaus sei eine Versorgung einer operierten komplizierten Fraktur in ihrer Heimat nicht möglich.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 16.04.2009 zu verpflichten, ein Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs.7 Satz 1 AufenthG bezüglich Kamerun festzustellen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Im Eilverfahren (Az: A 8 K 1306/09) wurde die Antragsgegnerin verpflichtet, der zuständigen Ausländerbehörde mitzuteilen, dass die Mitteilung gemäß § 71 Abs.5 S.2 AsylVfG vorläufig nicht durch eine Abschiebung der Antragstellerin in ihr Heimatland vollzogen werden dürfe.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch Einholung einer amtlichen Auskunft der deutschen Botschaft in Kamerun, Yaounde. Hinsichtlich des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf Antwort der deutschen Botschaft vom 12.08.2009 Bezug genommen.

Der Rechtsstreit wurde durch Beschluss der Kammer vom 14.09.2009 dem Berichterstatter zur Entscheidung als Einzelrichter übertragen. Ein Antrag auf Prozesskostenhilfe wurde durch Beschluss des Gerichts vom 15.09.2009 unter Hinweis auf das Ergebnis der Beweisaufnahme abgelehnt.

Zur Ergänzung des Sach- und Streitstandes wird auf die gewechselten Schriftsätze der Beteiligten sowie die einschlägigen Akten des Bundesamtes (zwei Hefte) Bezug genommen.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

Die unbedenklich zulässige Klage hat Erfolg. Es liegt ein Abschiebungshindernis nach § 60 Abs.7 AufenthG hinsichtlich Kamerun vor.

Das Bundesamt hat es zu Unrecht abgelehnt, das Verfahren zu § 60 Abs.7 AufenthG wieder aufzugreifen. Gemäß § 51 Abs.1 Nr.1 bis 3 VwVfG ist das Verfahren wieder aufzugreifen, wenn sich die Sach- oder Rechtslage zugunsten des Betroffenen geändert hat, neue Beweismittel vorliegen, die eine für den Betroffenen günstigere Entscheidung herbeigeführt haben würde, oder Wiederaufnahmegründe entsprechend § 580 ZPO vorliegen.

Mit ihrer Erkrankung macht die Klägerin einen Sachverhalt geltend, der nicht Gegenstand ihres ersten Verfahrens auf Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 53 AuslG gewesen ist.

Auch die Zulässigkeitsvoraussetzung des § 51 Abs.2 und 3 VwVfG für die Durchführung eines erneuten Verfahrens sind erfüllt. Der Klägerin war möglicherweise ihre Erkrankung an Diabetes mellitus zwar bereits im Juli 2008 bekannt. Die im Vorverfahren vorgelegte ärztliche Bescheinigung ihres behandelnden Arztes vom 24.02.2009 deutet (im Widerspruch zu seiner späteren Äußerung im Gerichtsverfahren) wohl darauf hin. Bei einer sich fortlaufend verschlechterten Erkrankung wird jedoch hinsichtlich der Fristwahrung des § 51 Abs.3 VwVfG auf den Zeitpunkt abzustellen sein, an dem eine Rückkehr in die Heimat medizinisch nicht mehr vertretbar ist. Nach der Auskunft ihres behandelnden Arztes vom 21.07.2009 war das der Fall bei ihrer Aufnahme im Krankenhaus im Mai 2009. Da wurde ein erheblich entgleister Diabetes mellitus diagnostiziert und die Klägerin auf eine Insulin-Therapie eingestellt.

Das Wiederaufgreifen führt auch zu einer Feststellung eines Abschiebungsverbotes.

Nach § 60 Abs.7 Satz 1 AufenthG soll vor der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Ein solches, sog. „zielstaatsbezogenes Abschiebungshindernis“ kann sich u. a. aus der Krankheit eines Ausländers ergeben, wenn diese sich alsbald nach der Rückkehr in sein Heimatland lebensbedrohlich verschlimmert, weil die Behandlungsmöglichkeiten dort unzureichend sind. Das ist zum einen der Fall, wenn eine notwendige ärztliche Behandlung oder Medikation für die betreffende Krankheit in dem Herkunftsstaat wegen des geringen Versorgungsstandards generell nicht zur Verfügung steht oder wenn die Gefahr für Leib und Leben besteht, weil die notwendige Behandlung oder Medikation dem betroffenen Ausländer individuell aus finanziellen oder sonstigen Gründen nicht zugänglich ist (vgl. dazu: BVerwG, Urt. v. 29.10.2002 - BVerwG I C 1.02 - DVBl. 2003, 463).

Gemessen an diesen Grundsätzen steht der Klägerin bei Würdigung aller im maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung erkennbaren Umstände ein Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs.7 S.1 AufenthG zu. Aufgrund des bei ihr bestehenden Diabetes mellitus wäre sie in absehbarer Zeit nach ihrer Rückkehr in ihr Heimatland mit hoher Wahrscheinlichkeit unmittelbar einer lebensbedrohlichen Situation ausgesetzt.

Nach der ärztlichen Stellungnahmen Ihres behandelnden Arztes vom 24.02.09 (in den Akten der Beklagten) leidet die Klägerin seit Juli 2008 an einem insulinpflichtigen Diabetes mellitus. Nach der vom Gericht angeforderten Äußerung ihres Arztes (vom 21.07.09) wurde bei der Klägerin erstmals im Mai 2009 ein Diabetes mellitus festgestellt, und zwar bei ihrer Aufnahme im Krankenhaus in Form eines erheblich entgleisten Diabetes mellitus. Die Klägerin wurde deshalb mit einer intensivierten Insulin-Therapie eingestellt.. Ein Akutinsulin mit schnellem Wirkungseintritt spritzt die Klägerin nach einem ihr ausgehändigten Plan je nach Blutzuckerwert. Darüber hinaus benötigt sie ein Verzögerungsinsulin, auf das sie eingestellt ist. Trotzdem muss mit Entgleisungen gerechnet werden, die notfallmäßig behandelt werden müssen. Eine Folge einer akuten Stoffwechselentgleisung wäre ein potenziell lebensbedrohliches ketoazidotisches Koma. Es besteht deswegen eine zwingende Notwendigkeit einer regelmäßigen medizinischen Betreuung auch bei eigener Blutzuckerkontrolle und regelmäßigen Verwendung von Insulinspritzen. Gegebenenfalls ist eine notfallmäßige Versorgung erforderlich.

Nach der vom Gericht eingeholten Auskunft der deutschen Botschaft in Yaounde sind in Kamerun alle gängigen Insulin-Präparate erhältlich. Jedenfalls in den großen Städten Yaounde und Douala sind sie immer zu beziehen; auf dem Lande ggf. mit etwas zeitlicher Verzögerung. Jedoch ist eine notfallmäßige Versorgung in nicht gewährleistet.

Aufgrund der Schwere der Erkrankung der Klägerin und der Notwendigkeit bei einer Entgleisung sofort notfallmäßig medizinisch versorgt zu werden, geht das Gericht deshalb von einer konkreten Gefahr für die Klägerin im Falle der Rückkehr in ihre Heimat aus. Es besteht die Gefahr, dass sich der Gesundheitszustand aufgrund einer erneuten Entgleisung jederzeit kurzfristig lebensbedrohlich verschlechtert und die erforderliche notfallmäßige Versorgung nicht gewährleistet ist.

Auf die Frage, ob die Klägerin nach Rückkehr in ihre Heimat in der Lage ist, die Kosten für die Diabetes-Medikamente aufzubringen, kam es danach nicht an. Eine insoweit zu ergänzende Beweiserhebung war deswegen nicht erforderlich.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 154 Abs.1, 83b Abs.1 AsyVfG.